

Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A - 30167 Hannover

An das
Bundesministerium der Justiz

Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A
30167 Hannover
Tel.: 0511 – 220 602 50
Fax: 0511 – 220 602 99
E-Mail: info@wwwindkraft.de

Nur per E-Mail:

an: RA3@bmj.bund.de

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Thorsten Fastenau
Fritz Laabs

Ehrenvorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

12.09.2022

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich
Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Stellungnahme richtet der WWV an das Bundesministerium der Justiz anlässlich des am 18.08.2022 gesendeten Referentenentwurf und der eingeräumten Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Einer Veröffentlichung und Verbreitung unserer Stellungnahme im Internet oder in gedruckter Form stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert.

Vorbemerkung:

Vorausschicken möchten wir, dass die zu langen Gerichtsverfahren nur ein Problem von vielen sind, die die Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, speziell der Windenergie, behindern. Die Ursachen und Hintergründe sind in den Fachgesetzen zu suchen und führen zu nur schwer überwindbaren Hemmnissen schon im Verwaltungsverfahren und dessen Vorfeld. Beispielhaft hierfür sind die defizitären Landes-, Regional- und Kommunalplanungen, die bis heute viel zu wenig Flächen für die Windenergie ausweisen sowie die nach wie vor bestehenden Konflikte mit dem Natur-, Arten- und Denkmalschutz sowie mit der Flugsicherung und der radargestützten Flugüberwachung der Bundeswehr. Würden diese Konflikte mutig und konsequent gelöst, könnte der Ausbau der Erneuerbaren Energien im Interesse des Klimaschutzes stark beschleunigt und damit unsere Abhängigkeit von fossilen Energieimporten maßgeblich reduziert werden.

Die Absicht der Beschleunigung von Gerichtsverfahren durch Maßnahmen zur Verfahrensgestaltung begrüßen wir, sie kann jedoch nach unserer Einschätzung auch im Bereich der verwaltungsgerichtlichen Verfahren nur einen Teil der erforderlichen Beschleunigung leisten. **Die wirksamste Maßnahme zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren wäre die zusätzliche Einstellung von Richterinnen und Richtern.** Denn die Verwaltungsgerichte sind bisher schon in einem Maße belastet, das zu langen Verfahrensdauern führt. Erstinstanzliche Klagen vor den Oberverwaltungsgerichten dauern durchschnittlich für das ganze Bundesgebiet 16,2 Monate und bei 14,1 % der erstinstanzlichen OVG-Verfahren länger als 24 Monate. Insoweit fordern wir das Bundesministerium auf, zusätzliche Stellen für Richterinnen und Richter am Bundesverwaltungsgericht einzurichten und darauf hinzuwirken und ggf. auch zu unterstützen, dass die Länder entsprechende zusätzliche Stellen für Verwaltungsrichterinnen und -richter schaffen.

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich beschränken wir unsere Stellungnahme auf die für die Windenergie wesentlichen Punkte:

Zu Nr. 3 - § 80c:

Stellt das Gericht im Haupt- oder im einstweiligen Rechtsschutzverfahren einen Mangel der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung fest, kann es diesen gemäß § 80c Abs. 1 und 2 VwGO-E außer Acht lassen, "wenn **offensichtlich** ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben wird". Insbesondere soll das bei einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie bei Abwägungsfehlern im Rahmen der Planfeststellung oder Plangenehmigung gelten. In der Begründung des Referentenentwurfs wird für die Anwendung dieser Vorschrift zwar beispielhaft auf die behebbaren Mängel nach den §§ 75 Abs. 1a und 45 VwVfG hingewiesen aber nicht darauf zwingend beschränkt. Denn insoweit weisen sowohl die Formulierung in § 80 c Abs. 2 Satz 2 VwGO-E mit dem Wort „insbesondere“ als auch die Begründung darauf hin, dass es sich bei den Ziffern 1 und 2 in § 80c Abs.2 VwGO-E nur um Regelbeispiele handelt, die nicht abschließend sind. Das führt zu Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung und voraussichtlich zu einer weiteren Entscheidungskasuistik durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dieselben Bedenken bestehen gegen den unbestimmten Begriff der „Offensichtlichkeit“, der auch in der Begründung nicht näher definiert wird. Dort findet sich nur das Beispiel, eines bereits eingeleiteten Mängelbeseitigungsverfahrens. Das ist aber wenig hilfreich, weil Mängel zumeist erst nach gerichtlicher Erörterung für die Genehmigungsbehörde erkennbar werden.

Zwar sind die Unbeachtlichkeit bestimmter Verfahrens- und Formfehler sowie auch der Grundsatz der Planerhaltung bewährte Instrumente des deutschen Planungsrechts. Üblich war aber bisher eine Differenzierung nach Schwere und Auswirkungen des festgestellten Fehlers auf das Abwägungsergebnis. So sieht § 75 Abs. 1a VwVfG für Planfeststellungen bisher vor, dass Mängel bei der Abwägung dann nicht außer Acht gelassen werden dürfen, wenn sie auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Gleiches gilt nach § 46 VwVfG für formelle Fehler. Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, ob die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung ohne Vorgaben zur Erheblichkeit des Mangels vor dem Hintergrund des grund- und europarechtlichen Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz Bestand haben kann. Eine spürbare Beschleunigungswirkung dürfte unseres Erachtens von dieser Regelung nicht ausgehen.

Die Regelung in § 80 c Abs.3 ist unseres Erachtens nach nicht schlüssig oder jedenfalls missverständlich formuliert. Sollte z.B. ein Naturschutzverband gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, könnte das Gericht nach Absatz 3 eine beschränkte Anordnung zur Wahrung der Rechte des Naturschutzverbandes von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, die der durch den Verwaltungsakt Begünstigte (= Genehmigungsinhaber) zu zahlen hätte. Warum aber sollte der Genehmigungsinhaber eine Sicherheitsleistung für eine Anordnung hinterlegen, die ihn selbst belastet und den Antragsteller begünstigt? Der Sinn einer so zu verstehenden Regelung erschließt sich uns nicht ohne weiteres.

Die in § 80 c Abs. 4 vorgesehene Regelung zur Vollzugsfolgenabwägung wird im Hinblick auf den für die Windenergie notwendigen Netzausbau begrüßt. Den damit aber zugleich geplanten Vorrang für neue fossile Infrastrukturen lehnen wir hingegen aus Gründen des Klimaschutzes ab. Insoweit regen wir an, eine Formulierung zu wählen, die den Abwägungsvorrang auf die Netzinfrastruktur beschränkt.

Zu Nr.4 - § 87 b Abs. 4:

Die vorgesehene Regelung verschärft die Präklusion in den dort genannten Verfahren, indem auf die in § 87 b Abs.3 Nr. 1 VwGO genannte Voraussetzung „ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde“ verzichtet wird.

Im Unterschied zu der bestehenden Regelung in Abs. 3, wonach dem Gericht Ermessen eingeräumt wird, soll das Gericht in diesen Verfahren verpflichtet werden, verspätetes und nicht ausreichend entschuldigtes Vorbringen zurückzuweisen ohne zuvor zu prüfen, ob eine Zulassung verspäteten Vorbringens zu einer Verzögerung des Verfahrens führen würde. Dasselbe soll auch für Revisionsverfahren vor dem BVerwG gelten.

Dies mag zwar im Einzelfall zu einer gewissen Beschleunigung des Verfahrens führen, steht aber trotz des Verweises auf § 87 b Abs. 3 Satz 3 VwGO im Spannungsfeld mit dem im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltenden Amtsermittlungsgrundsatz aus § 86 VwGO und insbesondere mit dem grundrechtlichen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG. Ob die Regelung vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund am Ende Bestand haben wird, ist zumindest fraglich und führt ggf. zu verfassungsrechtlichen Streitigkeiten vor dem Bundesverfassungsgericht mit den damit verbundenen weiteren Verzögerungen. Zu dieser verfassungsrechtlichen Problematik finden sich leider auch keine Ausführungen in der Entwurfsbegründung.

Zu Nr.5 - § 87 c - :

Die Verpflichtung des Gerichts in Abs. 1, die dort genannten Verfahren vorrangig und beschleunigt durchzuführen, wird für den Ausbau der Windenergie begrüßt. Die nur im letzten Satz der Begründung zu Absatz 1 formulierte Einschränkung dieser Verpflichtung sollte unseres Erachtens aus Gründen der Rechtsklarheit in dem Gesetzestext selbst zum Ausdruck kommen, in den andernfalls diese Einschränkung hineininterpretiert werden müsste.

Der in Abs. 2 grundsätzlich vorgesehene frühe Erörterungstermin zwei Monate nach der Klageerwiderung erscheint uns aus den in der Entwurfsbegründung genannten Gründen sinnvoll. Über einen möglichen frühen Vergleich hinaus, ist ein solcher Termin insbesondere auch dafür geeignet, Hinweise zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts und insbesondere zu den Erfolgsaussichten der Klage zu erhalten. Dies kann dazu führen, dass aussichtslose Klagen zurückgenommen oder Fehler im Verwaltungsverfahren frühzeitig und nicht erst

nach der gerichtlichen Entscheidung korrigiert werden. Die Erfahrungen aus der gerichtlichen Praxis zeigen, dass Klageverfahren durch frühe Erörterungstermine in vielen Fällen deutlich abgekürzt und unstreitig erledigt werden können.

Zu Nr. 7 - § 188 b - :

Die Änderung wird von uns uneingeschränkt befürwortet.

Zu Art 2, Nr. 1 - § 43 e Abs. 3 EnWG - :

Diese Regelung ist u.a. dem § 6 UmwRG nachgebildet und geeignet den Prozessvortrag zu straffen und den Prozessgegenstand zu begrenzen. Bedenken aus Art. 19 Abs. 4 GG greifen unseres Erachtens hier nicht durch, weil es dem Gericht unbenommen bleibt, eigene Ermittlungen und Beweiserhebungen von Amts wegen vorzunehmen.

Auch die weiteren Änderungen in Art. 3 und 4 werden von uns grundsätzlich begrüßt. Das übergangslose Inkrafttreten der Neuregelung dürfte jedoch insbesondere kleinere Gerichte an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit bringen. Insoweit weisen wir nochmals eindringlich darauf hin, dass der Bund darauf hinwirken muss, dass von den Ländern weitere Stellen für Verwaltungsrichterinnen und -richter geschaffen werden.

Um die Rechtssicherheit für Investoren zu erhöhen, bitten wir zu prüfen, ob in § 70 VwGO eine Regelung aufgenommen werden sollte, wonach das Recht zum Drittwiderspruch gegen eine Genehmigung, die dem Dritten nicht bekannt gegeben worden ist, nicht erst nach einem Jahr, sondern schon drei Monate nachdem er von der Genehmigung hätte Kenntnis haben können, verwirkt ist.

Über den Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.:

Der im Jahr 1996 gegründete Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. (WVW) vertritt die Interessen von Herstellern, Projektentwicklern, Betreibern und Dienstleistern im Bereich der Windenergienutzung in Deutschland an Land und auf See.

Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.
Haltenhoffstr. 50 A
30167 Hannover
Telefon 0511 / 220 602 – 50
Telefax 0511 / 220 602 – 99
E-Mail info@wvwindkraft.de
www.wvwindkraft.de

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-